# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. Juni 2006 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-209 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: III 34-1.6.16-210/05

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.16-1211

Antragsteller: WESTAG & GETALIT AG

Hellweg 21

33378 Rheda-Wiedenbrück

**Zulassungsgegenstand:** Feuerschutzabschluss

T 30-1-Tür "40" oder T 30-1-RS-Tür "40"

Geltungsdauer bis: 31. Mai 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.



Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.16-1211 vom 22. Mai 2001.

Der Gegenstand ist erstmals am 23. Mai 1986 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



# II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

# 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

## 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, einflügeligen Tür "40" wahlweise mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) und ihre Verwendung als
  - a) feuerhemmender und dichtschließender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51), oder
  - b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51) und rauchdichter (RS-2-Tür nach DIN 18095-12) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

mit oberer Türflügelverriegelung

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zarge sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2 und ggf. Oberteil und/oder Seitenteil(en).

Der Türflügel des Feuerschutzabschlusses darf wahlweise verglast sein.

Oberteil und Seitenteil(e) des Feuerschutzabschlusses müssen verglast sein.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil und/oder Seitenteil(e) müssen eine Einheit bilden.

## 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

mit Stahlzarge oder Holzzarge	Zargenfalzmaße
<ul> <li>kleinste Abmessungen</li> </ul>	591 mm x 1730 mm,
<ul> <li>größte Abmessungen</li> </ul>	1216 mm x 2105 mm,
mit oberer Türflügelverriegelung	Höhe max. 2425 mm,
mit Blockzarge in der Wandlaibung	Baurichtmaße nach DIN 41723
<ul> <li>kleinste Abmessungen</li> </ul>	625 mm x 1795 mm,
<ul> <li>größte Abmessungen</li> </ul>	1250 mm x 2170 mm,
mit oberer Türflügelverriegelung	Höhe max. 2445 mm,
mit Blockzarge vor der Wandlaibung	Baurichtmaße nach DIN 41722
<ul> <li>kleinste Abmessungen</li> </ul>	625 mm x 1750 mm,
<ul> <li>größte Abmessungen</li> </ul>	1196 mm x 2095 mm,

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit einem Oberteil - ohne Seitenteil(e) – darf das Baurichtmaß nach DIN 4172² für die Höhe 3000 mm nicht überschreiten.

Höhe max. 2415 mm.

Für den Einbau in Brandschutzverglasungen gelten die nachstehend angegebenen lichten Wandöffnungsmaße (Breite x Höhe):

<ul> <li>kleinste Abmessungen</li> </ul>	641 mm x 1755 mm,
└// – größte Abmessungen	1266 mm x 2130 mm,
mit oberer Türflügelverriegelung	Höhe max. 2450 mm.

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Ver- glasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-2:1991-03	Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
3	DIN 4172	Messordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)

Deutsches Institut , für Bautechnik 1.2.2 Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Seitenteil(en) und gaf. Oberteil dürfen die nachstehend angegebenen Baurichtmaße nach DIN 4172<sup>2</sup> nicht überschritten werden

mit Oberteil

Höhe max. 3000 mm.

mit Seitenteilen

Breite max, 3225 mm.

Die Höhe des Oberteils darf maximal 1000 mm und die Breite eines Seitenteils darf maximal 1000 mm betragen.

- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände
  - aus Mauerwerk nach DIN 1053-14, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
  - aus Beton nach DIN 1045-15, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
  - aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165<sup>6</sup>. Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
  - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-47, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm. oder
  - feuerbeständige Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 -, Wanddicke ≥ 95 mm, oder
  - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Brandwand klassifizierte Montagewände, Wanddicke ≥ 175 mm,

eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss - ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die jeweilige Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.4 Für den Einbau des Feuerschutzabschlusses in nichttragende Montagewände nach Abschnitt 1.2.3 sind - bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Seitenteil(en) und ggf. Oberteil - für die Gesamtkonstruktion die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartiger Belastung nach DIN 4103-18 (Durchbjegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereich 1 oder 2) zu führen bzw. der statischen Berechnung Nr. S-WUE/060269 vom 30.05.2006 vom Prüfamt für Baustatik der LGA Bayern, Zweigstelle Würzburg zu entnehmen.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenfalz mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> ausgeführt werden.
- 1.2.6 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenfalz
  - mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> in Verbindung mit einer absenkbaren Bodendichtung, oder
  - mit einer vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> ausgeführt werden.
- 1.2.7 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.

4	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
6	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
7	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
8	DIN 4103-1	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (jeweils geltende Ausgabe)
9	Die Materialangaben sind bei	m Deutschen Institut für Rautechnik hinterlegt

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

## 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

# 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 3 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

#### 2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Schließmittel: Türschließer oder Federband
- Schlösser
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN EN 1154<sup>10</sup>
- Schlösser nach DIN 18250<sup>11</sup>
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273<sup>12</sup>
- Notausgangs- bzw. Paniktürverschlüsse nach DIN EN 179<sup>13</sup> bzw. DIN EN 1125<sup>14</sup>

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

#### 2.1.3 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

#### 2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" <sup>15</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

- 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses
- 2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

10	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
11	DIN 18250	Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren (jeweils geltende Ausgabe)
12	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
13	DIN EN 179	Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
14	DIN EN 1125	Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
15	s. "Mitteilungen" des Deutsc	hen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.



2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild/Die Kennzeichnung des kürzbaren Feuerschutzabschlusses muss durch zwei Schilder - ggf. ein zusammengefasstes - aus Stahlblech erfolgen, das/die die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss/müssen:

- 1. Schild
- T 30-1- Tür "40" oder T 30-1- RS-Tür "40"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.16-1211
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:
- 2. Schild:
- "Fertigungsmaß von UK Tür ..... mm bis Pfeil"; oder
   "Türflügelhöhe bei Fertigung ..... mm"
- "Untere Türflügelkürzung max. 10 mm"
- "Zulässige Spalthöhe unten 3 bis 5 mm"

Das Schild muss /Die Schilder müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1).

#### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und die Mindestdicken der Wände/Bauteile, in/an die der Feuerschutzabschluss eingebaut/angeschlossen werden darf - bei Montagewänden auch der Aufbau und die Beplankung -,
- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben.
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z. B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände der Dübel),
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,



- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Schließmittel, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung/Federbandeinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise zur Türflügelkürzung,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der absenkbaren Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und das Dichtungssystems.

# 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.

Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile



- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Holzspanplatten, Holzfaserplatten, Schichtpressstoffplatten, Flachsspanplatten, Gipsfaser-Platten, Brandschutzscheiben, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

# 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und den angrenzenden Wänden/Bauteilen aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

## 4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut oder an Bauteile nach Abschnitt 1.2.3 befestigt werden.



Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.6) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

## 4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge und ggf. von Oberteil und/oder Seitenteil(en) an den Wänden/Bauteilen nach Abschnitt 1.2.3 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

## 4.3 Türschließereinstellung/Federbandeinstellung

Der an dem Feuerschutzabschlusses befindliche Türschließer bzw. das Federband muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel – beim Federband aus einem Öffnungswinkel ≥ 30° – selbsttätig schließt.

### 4.4 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

### 4.5 Türflügelkürzung

Türflügel ohne Bodendichtung dürfen beim Einbau zur Einpassung um maximal 10 mm gekürzt werden.

# 4.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 4). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

## 5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" <sup>15</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

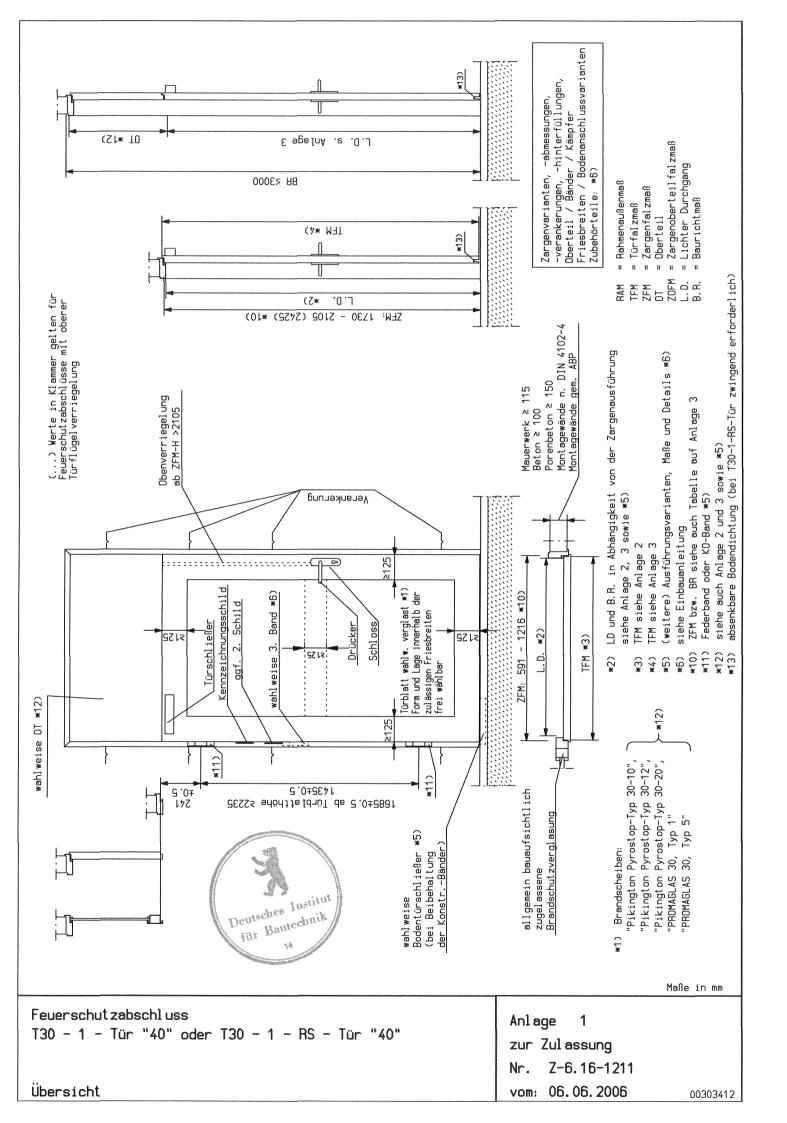
#### 5.2 Wartungsanleitung

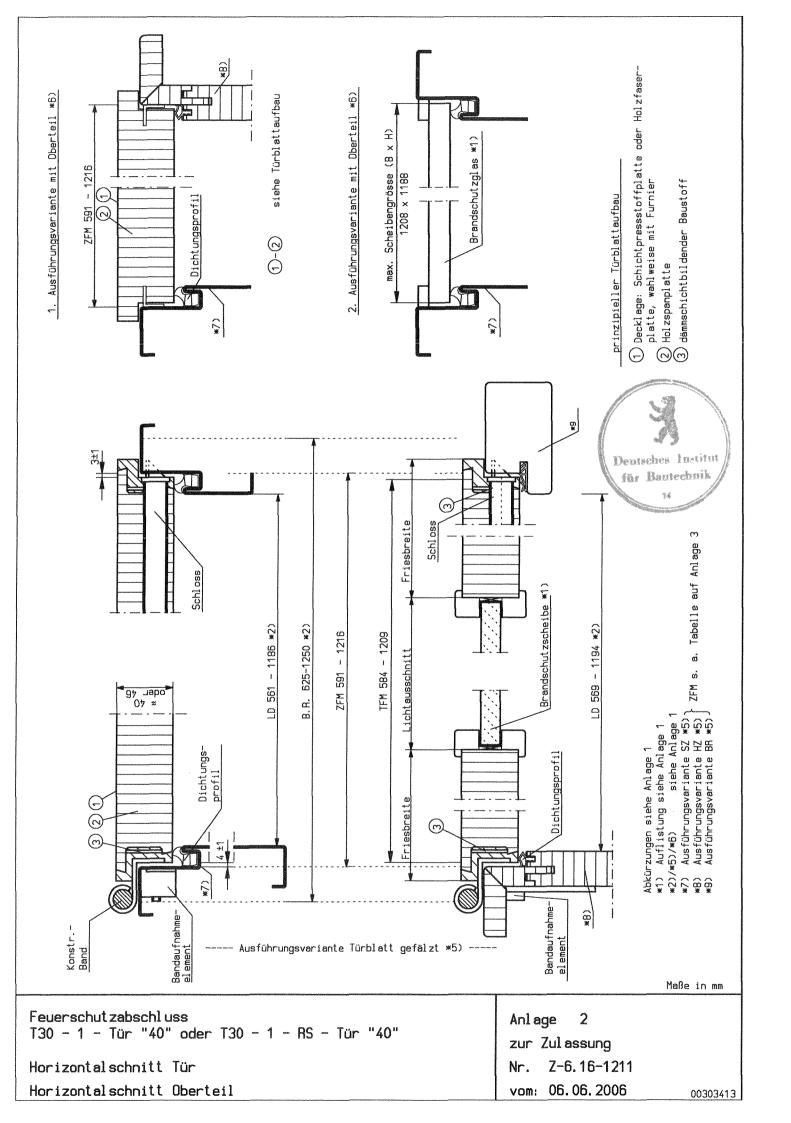
Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

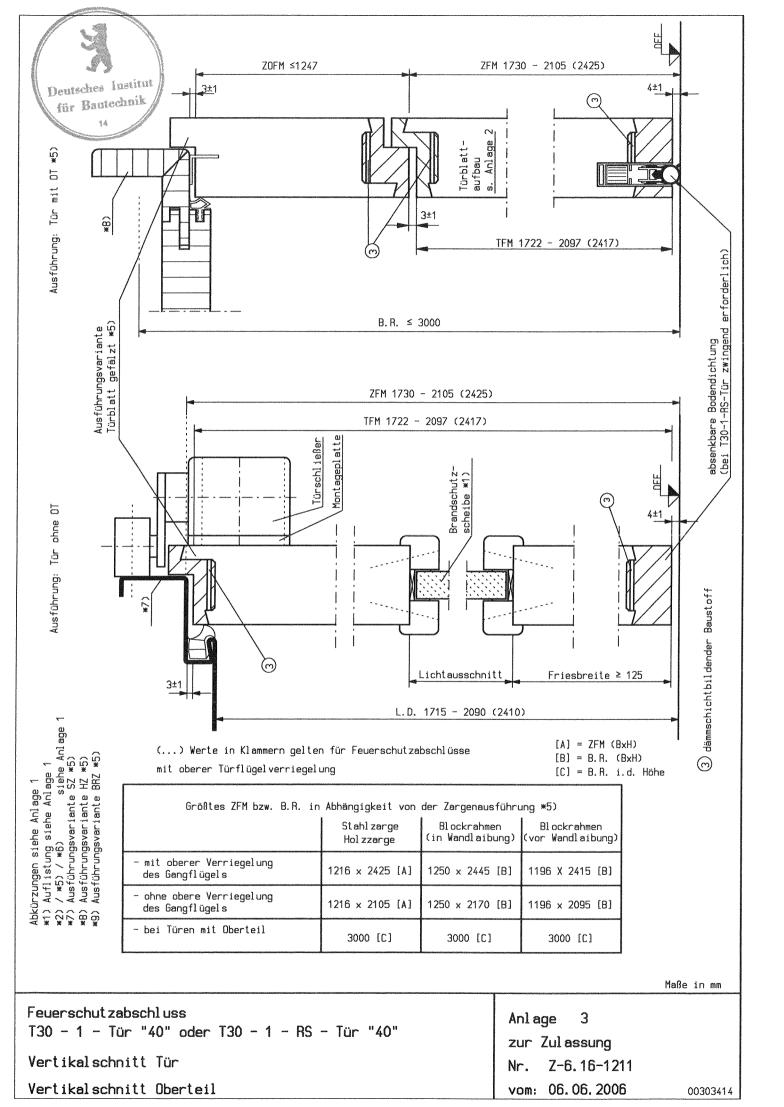
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

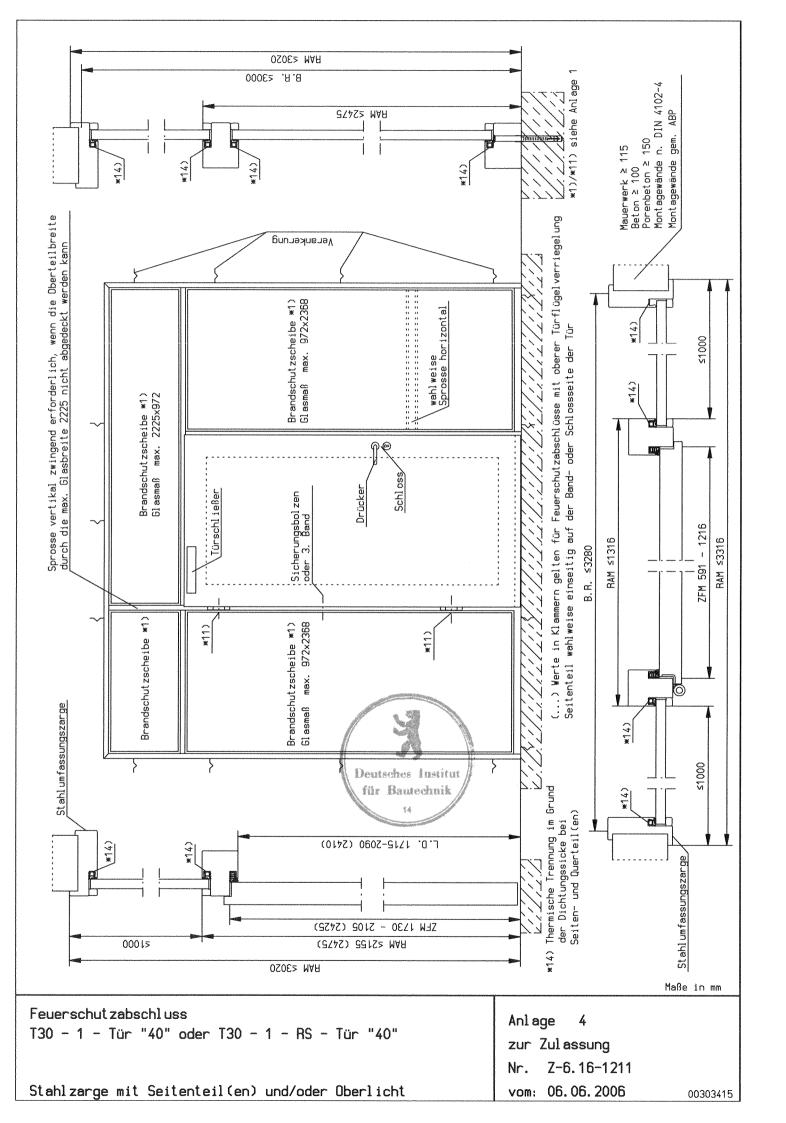
Bolze











# Übereinstimmungsbestätigung

<ul> <li>Name und Anschrift des Unternehmens, schutzabschlüsse eingebaut hat:</li> </ul>	das den Feuerschutzabschluss/die Feuer-
- Bauvorhaben:	
<ul> <li>Datum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschut</li> </ul>	zabschlüsse:
Hiermit wird bestätigt, dass der <b>Zulassungsge</b> sichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und ur meinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.1 vom (und ggf. der Bestimmungen d) sowie der Einbauanleitung, die der lichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut v	nter Einhaltung aller Bestimmungen der allge- 6-1211 des Deutschen Instituts für Bautechnik Ier Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom r Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsicht-
	Deutsches Iustitut für Bautechnik 14
(Ort, Datum)	(Firma/Unterschrift)
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)	erforderlichen Weitergabe an die zuständige

Feuerschutzabschluss T 30-1-Tür "40" oder T 30-1-RS-Tür "40" - Übereinstimmungsbestätigung - Anlage 5 zur Zulassung Nr. Z-6.16-1211 vom 06.06.2006